



# E-Learning: Rund um die Mitgliederversammlung

# Rund um die Mitgliederversammlung

## **Die Mitgliederversammlung, § 32 BGB:**

- Oberstes Willensorgan des Vereins (nicht der Vorstand)
- Ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind
- Die Satzung kann die Kompetenzen der Mitgliederversammlung beschneiden

Folgende Unterscheidung ist wichtig bei der Begrifflichkeit Mitgliederversammlung:

das **Organ**  
Mitgliederversammlung

- im Kern nicht disponibel
- Kernaufgaben unentziehbar:

§ 27 BGB: Bestellung Vorstand  
§ 36 BGB: Einberufungspflicht  
§ 37 BGB: Minderheitenschutz  
§ 41 BGB: Vereinsauflösung

der **Verfahrensmodus der**  
**Versammlung der Mitglieder**

- Grundlagen: § 32 BGB
- disponibel, § 40 BGB
- Vorrang der Satzung

Worauf ist zu achten:

- Vorbereitungen
- Einladung
- Durchführung der Versammlung
- Nachbereitung
- Umsetzung

Maßgeblich sind die Regelungen in der Satzung, ergänzend Vereinsordnungen und Regelungen des BGB.

## I. Vorbereitungen

- Regelungen in der Satzung über Form und Frist beachten
  - Aktualisierte Mitgliederliste
  - Anträge von Mitgliedern sortieren
  - Gegebenenfalls vorab eine Mitteilung verschicken/aushängen, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge eingereicht werden können
  - Räumlichkeiten organisieren
  - Tagesordnung erstellen
- ➔ Die Tagesordnung muss so detailliert sein, dass die Mitglieder den Inhalt der beabsichtigten Beschlüsse erkennen und darauf ihre Teilnahme stützen können; bloße Schlagwörter reichen nicht aus.

## Erstellen der Tagesordnung: Problematik: „Anträge zur Tagesordnung (TO)“:

### Anträge zum Verfahren und Ablauf der Mitgliederversammlung (MV)

- „Geschäftsordnungsantrag“
- jederzeit zulässig
- hat Vorrang vor anderen Anträgen

### Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (TO)

- Erweiterung der TO Satzungsgrundlage!
- wirksame Beschlüsse
- nur in Ausnahmefällen möglich

### Antrag zu einem Punkt auf der Tagesordnung (TO)

- Ergänzt oder erweitert einen bestehenden TOP Satzungsgrundlage!
- grundsätzlich zulässig, soweit sachlich innerhalb der Grenzen

## „Dringlichkeitsanträge“/Anträge nach Einberufung:

= nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder

Hierfür muss es eine eindeutige Satzungsgrundlage geben, die klare Voraussetzungen bestimmt. Fehlt diese, müssen die Ergänzungen den Mitgliedern so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist (Beweislast beim Verein).

**Tipp: Vorankündigungsverfahren:** Vor dem Erstellen der Tagesordnung die Mitglieder formlos anschreiben, z.B. per E-Mail oder Aushang und eine Frist setzen, bis zu der Anträge für die geplante Versammlung einzureichen sind (z.B. 1 Woche vorm Versenden der offiziellen Einladung). Satzung gegebenenfalls entsprechend anpassen.

Gesondert anzukündigen, also nicht im Rahmen eines Dringlichkeitsantrags am Tag der Versammlung - möglich sind auf jeden Fall:

- Satzungsänderungen
- Wahlen/Abwahlen
- Vereinsstrafen/Ausschlüsse
- generell grundlegende Fragen



## II. Einberufung

**Wer** ist einzuladen?

➡ **Alle** Mitglieder, auch solche, die laut Satzung kein Stimmrecht haben (z.B. passive, Jugendliche, Ehrenmitglieder)

Grund:

Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht, allein ihre Teilnahme bzw. Diskussionsbeiträge können Einfluss auf Abstimmungsergebnisse haben.

## **Wer** beruft ein?

- Das satzungsmäßig zuständige Organ.
- Sofern die Satzung „den Vorstand“ benennt, so ist die Einladung von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

Bei Einzelvertretungsbefugnis kann jedes vertretungsberechtigte Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Dies jedoch nur, sofern die Satzung keine speziellen Bestimmungen trifft (z.B. 1. Vorsitzender).

## **Wie** ist einzuladen? (Form)

- **Satzung** ist maßgeblich, sie soll entsprechende Regelungen enthalten (§ 58 Nr. 4 BGB).
- Die Nennung von alternativen Einberufungsmethoden ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.
- „schriftlich“ kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen, es sei denn, die Satzung schreibt ausdrücklich „per Brief“ vor.
- Auch Einladung per Aushang möglich, sofern die Satzung dies regelt oder in einer bestimmten, genau bezeichneten Zeitung. Der Einladung ist die **Tagesordnung**, gegebenenfalls mit **Anlagen** (z.B. bei Satzungsänderungen) beizufügen.

### **Wann** ist einzuladen? (Frist)

- Satzung sollte Regelung treffen.
- bei der Fristberechnung, insbesondere bei Einladung per Brief, ist die Postlaufzeit zu berücksichtigen. Es zählt der Tag des Zugangs. Der Tag der Versammlung zählt nicht mit. Daher sicherheitshalber immer 3 Tage dazu geben.
- Die Satzung kann auch hier eine abweichende Regelung treffen, z.B. dass für die Fristwahrung die rechtzeitige Absendung ausreichend ist.

**Wann/in welchen Fällen** ist einzuladen?

- **„normale“ Mitgliederversammlung/Vollversammlung**  
§ 36 BGB 1. Alt.: „in den durch die Satzung bestimmten Fällen“
- **außerordentliche Mitgliederversammlung**  
§ 36 BGB 2. Alt.: „wenn das Interesse des Vereins es erfordert“  
→ liegt im Ermessen des Vorstands, eine solche Versammlung einzuberufen
- § 37 BGB: **Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

## ***Minderheitenbegehren, § 37 Abs. 1 BGB***

- 10 % der Mitglieder können die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung– auch gerichtlich – durchsetzen.
- Satzung kann abweichende Quote festlegen, aber <50 %
- maßgebend sind **alle** Mitglieder, nicht nur die mit Stimmrecht
- für Initiatoren eines Minderheitenbegehrens besteht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand bzgl. Anzahl der Mitglieder und Anschriften.
- 1. Schritt: schriftlicher Antrag mit Begründung und Tagesordnung an den Vorstand, gekoppelt mit einem Ermächtigungsantrag für das Gericht.
- 2. Schritt, sofern der Vorstand dem Begehren nicht nachkommt: Antrag an das zuständige Amtsgericht ( § 37 Abs. 2 BGB).

## Rechtsfolgen einer fehlerhaft einberufenen Mitgliederversammlung:

Sofern bei der Einberufung nicht alle Mitglieder eingeladen wurden oder die Tagesordnungs-Punkte nicht genau bezeichnet sind, führt dies grdsl. zur **Nichtigkeit** aller gefassten Beschlüsse mit der Folge, dass diese nicht umgesetzt werden dürfen, z.B. bei Neuwahlen dürfen die neu gewählten nicht eingetragen werden; Satzungsänderungen sind nicht gültig, Entlastungen ebenso.

**Ausnahme nach BGH:** wenn entweder trotz versäumter Einladung alle Mitglieder erschienen sind oder das Ausbleiben einzelner Mitglieder **nachweislich** keinen Einfluss auf das Ergebnis hatte (Beweislast beim Verein).

Die fahrlässige Nichteinladung kann für das Einberufungsorgan zur Folge haben, dass es für die dadurch entstehenden Kosten (insbes. für die Wiederholung der Mitgliederversammlung) **haftbar** ist.

Bei der **Absage einer Mitgliederversammlung** ist insbesondere aus Haftungsgründen ebenfalls darauf zu achten, dass die Absage rechtzeitig erfolgt und allen Eingeladenen zugeht. Sofern eine Absage kurzfristig erfolgen muss, sind die eingeladenen Mitglieder auf dem effektivsten Weg zu benachrichtigen.



### III. Durchführung der Mitgliederversammlung

#### 1. Versammlungsleitung

Diese obliegt üblicherweise dem Vorstand bzw. der in der Satzung benannten Person. Bei deren Weigerung oder Abwesenheit kann jedoch auch eine andere Person bestimmt werden. Beschlüsse, die unter einer fehlerhaften Versammlungsleitung gefasst wurden, sind nichtig.

#### 2. Eröffnung der Versammlung

Die förmliche Eröffnung ist ein wesentlicher Akt. Ab dem Zeitpunkt haben die Abläufe rechtserhebliche Bedeutung und es beginnt die Ordnungsgewalt der Versammlungsleitung. Pünktliche Eröffnung: insbes. eine zu früh eröffnete Mitgliederversammlung kann zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen.

### 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit:

Nur erforderlich, sofern die Satzung ein Quorum vorsieht.  
Sinnvoll ist auf jeden Fall die Führung einer Anwesenheitsliste.

#### Exkurs: Wer ist teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung?

- **Alle** Mitglieder, auch passive/Fördermitglieder
- Nichtmitglieder/Gäste: deren Teilnahme kann gestattet werden.
- Wenn die Satzung die Teilnahme nicht ausdrücklich verbietet, obliegt es der Versammlungsleitung, Gäste zuzulassen.
- Einen Anspruch auf Öffentlichkeit/die Zulassung bestimmter Personen/Presse haben weder Dritte noch einzelne Mitglieder.

Ausnahme: Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Ausschlussverfahren.

#### 4. Bekanntgabe der Tagesordnung

- Von der Reihenfolge der Punkte kann abgewichen werden, gegebenenfalls die Mitgliederversammlung darüber abstimmen lassen.
- “Dringlichkeitsanträge“ nur behandeln, sofern diese zulässig sind (Satzungsgrundlage und keine wesentliche Entscheidung). Hierauf hat die Versammlungsleitung ggf. hinzuweisen.

## 5. Erledigung der Tagesordnung

Die TOPs sind der Reihenfolge nach abzuarbeiten. Zu einem TOP sind jederzeit Ergänzungs- oder Erweiterungsanträge zulässig.

Solange über einen TOP noch kein Beschluss gefasst ist, kann der Antragsteller diesen wieder zurücknehmen; der selbe Antrag kann von ihm – oder einem anderen Mitglied – erneut gestellt werden.

Ist Beschluss gefasst, gilt der Antrag als erledigt und kann in dieser Versammlung nicht wieder aufgehoben oder neu abgestimmt werden. (Grund: Zwischenzeitlich könnten einige Mitglieder die Mitgliederversammlung verlassen haben, nur, wenn dies zweifelsfrei nicht der Fall ist, kann der TOP erneut behandelt werden).

## 6. Wortmeldungen/Festsetzung der Redezeit

- Wortmeldungen am besten der Reihenfolge nach, eventuell mit vorher verteilten „Meldezetteln“.
- Eine Begrenzung der Redezeit obliegt der Versammlungsleitung, es empfiehlt sich, dies von der Versammlung absegnen zu lassen.
- Die Entziehung des Wortes durch die Versammlungsleitung ist dann möglich, wenn die Redezeit nicht unerheblich überschritten wird oder wenn der Redner unsachliche oder beleidigende Beiträge vorbringt. Eine vorherige Verwarnung ist jedoch erforderlich.
- Eine unbegründete Beschränkung des Rederechts führt zur Fehlerhaftigkeit der Beschlüsse.
- Es empfiehlt sich eine Aufnahme ins Protokoll.

## 7. Beschlussfassung

### *Wer ist stimmberechtigt?*

- Grundsatz: jedes Mitglied
- Minderjährige: ab Geschäftsfähigkeit grundsätzlich ja, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- § 34 BGB: Betroffene in eigenen Angelegenheiten: nein (z.B. bei Entlastung; bei Vereinsstrafen/Ausschluss ist das betroffene Mitglied aber stimmberechtigt)
- weitere Ausnahmen, sofern in der Satzung geregelt
- Mitglieder des Vorstands und anderer Organe haben grdsl. nur dann Stimmrecht, wenn sie auch Mitglied sind. Gegebenenfalls muss die Satzung näheres regeln.

### ***Ausübung des Stimmrechts***

- grdsl. höchstpersönlich (§ 38 Abs. 2 BGB)
- Satzung kann Ausnahmen zulassen, z.B. Stimmrechtsübertragung
- Vollmacht muss dann schriftlich vorliegen und soll zu den Unterlagen genommen werden (Beweisfunktion)

## ***Wie erfolgt die Beschlussfassung?***

- § 32 Abs. 1 S. 2 BGB: es kann nur über Punkte auf der Tagesordnung wirksam beschlossen werden.
- Es entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** ( § 32 Abs. 1 S. 3 BGB). D.h. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- Die erforderlichen Mehrheiten legt die Satzung fest, sofern nichts abweichendes geregelt ist, reicht einfache Mehrheit aus, außer bei Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss: hier verlangt das Gesetz eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit „der abgegebenen Stimmen“. Für eine Änderung des Vereinszwecks legt das Gesetz die Zustimmung aller Mitglieder fest (abweichendes in der Satzung möglich).



- Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- § 32 Abs. 2 BGB: auch außerhalb einer Versammlung ist ein Beschluss wirksam, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. (wichtig, wenn die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, z.B. bei Zweckänderungen, wenn die Satzung keine geringere Quote festlegt).

## ***Art der Abstimmung***

- Satzung maßgeblich; ist nichts geregelt, kann die Abstimmung durch Handzeichen, durch Zuruf, schriftlich oder geheim erfolgen.
- Insbesondere bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist an eine schriftlich-geheime Abstimmung zu denken.
- dies kann die Versammlungsleitung anordnen.
- stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, muss diesem nicht unbedingt gefolgt werden, vielmehr kann über diesen Antrag zunächst (z.B. offen durch Handzeichen) abgestimmt werden.
- Sofern die Satzung dies zulässt, ist auch eine kombinierte Abstimmung (persönlich in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe) möglich, ebenso online-Versammlungen oder Zuschaltungen, sofern die techn. Möglichkeiten zuverlässig gegeben sind.

## ***Verkündung der Beschlüsse***

- es ist Aufgabe der Versammlungsleitung, das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen und zu verkünden.

## ***Protokollierung der Beschlüsse***

- die Beschlüsse sind laut Satzungsregelung zu protokollieren.
- bestimmt die Satzung nichts abweichendes, genügt ein Ergebnisprotokoll
- Protokollierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, dient aber als Beweismittel
- „Genehmigung“ durch Mitgliederversammlung nicht erforderlich, Zweck einer eventuellen Satzungsregelung: Klarheit schaffen, dass Mitglieder keinen Widerspruch anmelden. Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt die Vermutung, die Beschlüsse und Abstimmungen seien satzungsgemäß zustande gekommen.

### ***Checkliste Protokoll:***

- Vereinsname
- Tag, Ort, Zeit der Versammlung sowie ggf. Angabe als außerordentliche Versammlung
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellungen über ordnungsgemäße Einberufung, evtl. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung der Versammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. Feststellung, dass sie mit Einladung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde
- zur Abstimmung gestellte Anträge, Art der Abstimmung und Ergebnis (ja-/nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) bei Wahlen: Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl sowie Name und Anschrift der Gewählten
- Ende der Versammlung
- Unterschrift des Protokollführers und ggf. weiterer Personen gem. Satzung

## ***Rechtsfolgen mangelhafter Beschlüsse***

Unterscheidung zwischen **nichtigen** und **fehlerhaften (=anfechtbaren)** Beschlüssen.

### **1. fehlerhafte (anfechtbare) Beschlüsse:**

- bei Verletzung von Schutzbestimmungen der Mitglieder, es gibt aber kein übergeordnetes Interesse.
- Rüge erforderlich: entweder in der Mitgliederversammlung oder später gegenüber dem Vorstand oder dem Registergericht (Frist: keine, aber „angemessen“, sonst Verwirkung). Folge der Rüge: Beschluss gilt als von Anfang an unwirksam.
- hat die Rüge keinen Erfolg, ist Feststellungsklage möglich.
- eine nachträgliche „Genehmigung“ ist nicht möglich.

## 2. nichtige Beschlüsse

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)
- sittenwidrige Beschlüsse (§ 138 BGB)
- Verstoß gegen Kernvorschriften des Vereinsrechts
- Verstoß gegen die Satzung

(→ gemeinschaftliches Interesse an einer ordnungsgemäßen Willensbildung) - *Bsp.: fehlerhafte Einladung, ungenaue Bezeichnung des Beschlussgegenstands bei der Einladung, fehlerhafte Versammlungsleitung, sofern die Satzung Vorgaben macht.*)

Bei Verstößen gegen die Einladungsform und –frist kommt es darauf an, ob dadurch einigen Mitgliedern die Vorbereitung oder Teilnahme nicht mehr möglich war.

### ***Folgen nichtiger Beschlüsse:***

- entfalten keine Wirkung, müssen wiederholt werden
  - der Vorstand **darf** solche Beschlüsse nicht ausführen (Haftung!)
  - Soweit durch die Ausführung eines nichtigen Beschlusses Dritte geschädigt werden, haftet der Verein gem. § 31 BGB.
  - die Nichtigkeit kann im Wege der Feststellungsklage festgestellt werden.
- keine Frist, aber „angemessen“ (ca. 3 Monate).
- vereinsinterne Verfahren müssen vorher ausgeschöpft sein.

## 8. Wahlen

- **Wählbarkeit:** grundsätzlich können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Wahl Geschäftsunfähiger ist nicht zulässig, die Wahl Minderjähriger schon.
- Es dürfen nur die **Wahlverfahren** angewendet werden, die in der Satzung zulässig sind.
- ohne Satzungsregelung gilt der Grundsatz der **Einzelwahl**.
- Eine **Gesamtabstimmung** ist ohne Satzungsregelung nur dann zulässig, wenn jedes Mitglied so viele Stimmen hat wie Kandidaten zu wählen sind und es von diesen Stimmen beliebigen Gebrauch machen kann, also auch weniger abgeben.



- sofern **Blockwahl** erfolgen soll, bedarf es unbedingt einer Satzungsregelung. Liegt diese vor, eventuell die Versammlung vorab beschließen lassen, ob konkret Einzel- oder Blockwahl gewünscht ist.

**! Vor der Wahl die Satzung genau prüfen auf zulässige Wahlverfahren!**

- Gewählt ist derjenige, der **die Mehrheit der abgegebenen Stimmen** auf sich vereinigt.
- Die **relative Mehrheit** (A: 10 Stimmen, B: 8 Stimmen, C: 4 Stimmen) reicht ohne entsprechende Satzungsregelung nicht aus.
- Eine **Stichwahl** darf nur bei entsprechender Satzungsgrundlage erfolgen.
- Sofern die Satzung nichts besonderes vorsieht, muss die Wahl nicht geheim erfolgen, dies kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung, z.B. auf Antrag eines Mitglieds, oder auf Anordnung der Versammlungsleitung geschehen.
- Die Gewählten müssen die Wahl ausdrücklich **annehmen**. Erst dann ist die Wahl wirksam. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die Annahme kann bei Wahl eines Abwesenden bereits zuvor schriftlich erklärt werden oder nachträglich, wobei hier das Risiko der Ablehnung besteht.

- Es müssen (außer bei der Gründungsversammlung) nicht alle Vereinsämter besetzt sein. Wesentlich ist, dass der Verein handlungsfähig ist, also so viele Ämter besetzt sind, wie für eine Vertretung des Vereins erforderlich ist.
- Sofern die Satzung dies nicht ausschließt, ist es auch möglich, dass eine Person mehrere Ämter bekleidet, jedoch darf nur eines davon zur Vertretung berechtigen, sonst handelt es sich um eine unzulässige Vorstandsverkürzung.

## 9. Satzungsänderungen

- bei der Einladung ist darauf zu achten, dass die zu ändernden Regelungen genau bezeichnet sind. Am besten eine Synopse beifügen.
- Die Vorlage ist **Diskussionsgegenstand** und die Mitgliederversammlung kann eine abgeänderte Variante beschließen.
- nicht möglich ist ein Beschluss über die Änderung einer Vorschrift, die nicht in der Einladung bezeichnet war.
- Die beschlossenen Änderungen sind wörtlich zu protokollieren.
- Die erforderliche Mehrheit beträgt laut Gesetz  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

- Die Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung **aller** Mitglieder, es sei denn, die Satzung regelt dies abweichend. Gegebenenfalls von abwesenden Mitgliedern nachträglich die schriftliche Zustimmung einholen.
- Satzungsänderungen erlangen ihre **Wirksamkeit erst mit der Eintragung ins Vereinsregister** (bei e.V.)
- **Vorratsbeschlüsse:** Sofern z.B. die Änderung der Vorschrift über die Zusammensetzung des Vorstands beschlossen wird, können die Wahlen schon nach der neuen Version erfolgen, bis zur Eintragung gelten die Wahlen als schwebend unwirksam, d.h., für die Anmeldung ist noch der Vorstand in der „alten Besetzung“ zuständig wenn der Vorstand erweitert wird (bei Verkleinerung: Vorstand in der neuen Form).

## 10. Entlastung des Vorstands

- dieser Punkt steht üblicherweise vor den Wahlen an.
- nur erforderlich, wenn die Satzung die Entlastung vorsieht, das BGB sieht die Entlastung im Vereinsrecht nicht vor.
- bei entsprechender Regelung hat der Vorstand aber einen Anspruch auf die Durchführung der Entlastung.
- das betroffene Vorstands-Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- Entlastung nur **wirksam**, wenn alle relevanten Punkte offen gelegt wurden und den Mitgliedern bekannt waren.

### ***Bedeutung der Entlastung:***

- Billigung der Geschäftsführung und Anerkennung des Geleisteten
- Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft
- **Freistellung von Schadenersatzansprüchen!**

## 11. Förmliche Schließung der Versammlung

- wie die förmliche Eröffnung ist auch die eindeutige Erklärung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung geschlossen ist, ein wesentlicher Akt.
- ist im Protokoll festzuhalten
- die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Versammlung ist nur dann zulässig, wenn noch alle Teilnehmer anwesend sind und diese die Wiedereröffnung beschließen.

#### IV. Nachbereitung der Versammlung

- Fertigung des Protokolls und eventuell Versendung an die Mitglieder, wenn die Satzung dies vorsieht.
- Anmeldungen beim Registergericht vornehmen (Vorstandswahlen, Satzungsänderungen).
- Bei Neuwahlen: Übergabe von Unterlagen



## V. Umsetzung der Beschlüsse

- Prüfung, ob die Beschlüsse nicht nichtig sind
- Beschlüsse ausführen, d.h., die erforderlichen Maßnahmen einleiten.



**© WerteWissenWandel – Gesellschaft für Zukunftsgestaltung gGmbH**  
Hauptstraße 128, D-69469 Weinheim

Telefon +49 (0) 62 01 / 4947 484  
info@wertewissenwandel.com  
www.wertewissenwandel.com